

**Merkblatt**  
**für die Hospitation an der die den Vorbereitungsdienst abschließenden**  
**Staatsprüfung**  
**GPO II, §§ 18,20,21,22**

**Vorbemerkungen:** <sup>1</sup>

Mit Genehmigung des Landeslehrerprüfungsamtes, Außenstelle des MKJS beim RP Freiburg, haben Personen, die an der Ausbildung von Lehramtsanwärter\*innen beteiligt sind (wie z.B. Rektor\*innen, Mentor\*innen, künftige Prüfungsvorsitzende, Ausbildungslehrkräfte...), die Möglichkeit, an Prüfungsteilen der Staatsprüfung zu hospitieren.

Diese Maßnahme dient sowohl der Transparenz, als auch der Vertiefung der Zusammenarbeit von Schule und Seminar. Schließlich soll sie zu einer Steigerung der Ausbildungsqualität beitragen.

Eine Hospitation ist grundsätzlich in Prüfungsteilen nach GPO §§ 18, 20, 21 und 22 möglich.

Im Rahmen der Hospitation erleben die Hospitierenden einen Prüfungsteil oder einen Prüfungstag mit all seinen Herausforderungen für die/den Kandidaten\*in, die Kommission und ggf. die beteiligte Schule.

Die Hospitierenden nehmen an allen Phasen des 'Prüfungsgeschäftes' teil. Dazu gehören neben den Phasen, in der die/der Kandidat\*in ihre/seine Prüfungsleistung erbringt, alle vor- und nachbereitenden Aufgaben der Kommission wie Vorgespräche, Analyse der Prüfungsleistung, Bewertungsgespräch, Dokumentation des Prozesses (...).

Nach Abschluss des gesamten Hospitationsvorganges reflektieren die Hospitierenden gemeinsam mit der Prüfungskommission den gesamten Prüfungstag.

Aus prüfungsrechtlichen Gründen nehmen die Hospitierenden im gesamten Prozess die Rolle der/des "stillen Beobachters\*in" ein. Dies bedeutet, dass sie während des gesamten Prüfungsvorganges keinerlei Einfluss auf die Prüfung / die Arbeit der Prüfungskommission nehmen. Während der Prüfungslehrprobe gehen sie in keinerlei Kontakt mit den Schülern\*innen. In mündlichen Prüfungsteilen sind sie so platziert, dass die/der Kandidat\*in sich nicht gestört fühlt. Die hospitierenden Personen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, werden durch die/den Vorsitzende\*n über das Ihnen zugeschriebenes Rollenverhalten informiert und erklären sich damit voll umfänglich einverstanden.

Die hospitierenden Personen sind bei Lehrproben ca. 45 Minuten und für Prüfungen nach §18 und §20 ca. 20 Minuten vor Prüfungsbeginn am Prüfungsort.

**Abläufe im Vorfeld:**

**a) Lehrproben mit anschließendem didaktischem Kolloquium:**

- Interessierte Mentoren\*innen und andere Personen mit einem dienstlichen Interesse melden sich zur „Hospitation an Prüfungslehrproben mit anschließendem Kolloquium“ über die Homepage des Seminars [www.seminar-loerrach.de](http://www.seminar-loerrach.de) an (siehe auch Mentorenmappe bzw. Seminkalender).
- Das Seminar weist nach Genehmigung durch das LLPA den hospitierenden Personen auf dem Dienstweg den Hospitationstermin zu.
- Die hospitierenden Personen bestätigen ihren Termin schriftlich dem Seminar.
- Die hospitierenden Personen erhalten frühestens am Eröffnungstag auf dem Dienstweg die relevanten Prüfungsdaten wie z.B. Ort der Lehrprobe, Beginn der Prüfungsstunde.
- Die Schule, an der die Hospitation stattfindet, die Prüfungskommission und die/der Kandidat\*in werden vom Seminar informiert.

**b) Prüfungen nach §18 und §20:**

- Interessierte Personen stellen einen formlosen Antrag beim Seminar oder beim LLPA.
- Das Seminar weist nach Genehmigung durch das LLPA den hospitierenden Personen auf dem Dienstweg den Hospitationstermin zu.
- Die hospitierenden Personen bestätigen ihren Termin schriftlich dem Seminar.
- Das Seminar informiert die Lehramtsanwärter\*innen per Mail über die Anwesenheit der hospitierenden Person.

gez.

Ute Weißmann